Der Lohnabzug.

Beilage zur „Deutschen Steuer-Zeitung", September 1920.
Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin.

Aufruf.

Der Steuerabzug vom Lohn und Gehalt findet in einigen Betrieben Widerstand bei den Arbeitnehmern. Diese übersehen, daß der von der Nationalversammlung beschlossene und vom Reichstage fast einhellig bestätigte Steuerabzug eine Lebensnotwendigkeit des Reiches, wie auch der Länder und Gemeinden ist. Die Arbeitgeber sind durch das Gesetz gezwungen, den Abzug bei der Lohnzahlung vorzunehmen, und nur auf diesem Wege ist es möglich, die Besteuerung des Einkommens zu sichern, ohne durch zwangsweise Beitreibung rückständiger Steuerschulden die Existenz des Arbeiters zu gefährden. Wer sich dem Steuerabzug widersetzt, schädigt das Interesse der Arbeiter und gefährdet zugleich die Durchführung der Steuergesetze, von denen der Wiederaufbau abhängt. Denn eine erfolgreiche Verweigerung dieser Steuer würde von anderen Steuerpflichtigen nachgeahmt werden.

Die Reichsregierung muß das Gesetz ebenso durchführen, wie sie die Erhebung der zehnprozentigen Kapitalertragsteuer durchgeführt hat und die weiteren Gesetze zur Besteuerung des Vermögens durchführen wird. Die Reichsregierung ist entschlossen, jedem Versuche zu gesetzwidriger Ablehnung des Steuerabzuges mit allen Kräften entgegenzutreten und die zu seiner Durchführung verpflichteten Arbeitgeber und Beamten zu schützen; sie vertraut auf die Einsicht und Mäßigung der Arbeiterschaft, die sich fast überall im Reiche bereits bewährt hat.

Berlin, den 13. August 1920.

Die Reichsregierung.

In Vertretung: gez. Dr. Heinze.

Weitere Erleichterungen beim Lohnabzug.

Von Rechtsanwalt Dr. F. Koppe, Berlin.

Die Ausführung des Steuerabzugs in der Praxis hat zu zahlreichen Härten und technischen Schwierigkeiten geführt. Der Reichsfinanzminister hat den Forderungen der Öffentlichkeit folgend durch telegraphische Anweisung an die Landesfinanzämter vom 18. August 1920 und ferner durch einen ausführlichen Erlaß vom 25. August 1920 (III 22 505) sowie die unten abgedruckte Bekanntmachung vom 1. September 1920 die nachstehenden Erleichterungen mit sofortiger Wirkung zugelassen:

1. Bislang war es streitig, ob der in seinem Wortlaut doppelsinnige § 1a der vorläufigen Ausführungsbestimmungen vom 27. Juli 1920 die sogenannte „Durchstaffelung" oder die absolute Staffelung vorschreibe. Die mit letzterer, namentlich bei Grenzfällen verbundenen offensichtlichen Härten, wonach z. B. ein Arbeiter, der 15 100 ℳ im Jahre verdient, weniger ausgezahlt bekommt, als wenn er 14 900 ℳ verdiente, sind nun wenigstens für Gehälter und Löhne bis zu 30 000 ℳ im Jahre beseitigt, während von da ab nach der (nicht unbestrittenen) Ansicht des Reichsfinanzministeriums die absolute Staffelung Platz greift, so daß also bei einem abzugspflichtigen Jahresgehalt von 35 000 ℳ 20% vom gesamten Betrage einzubehalten wären.

Der Erlaß bestimmt:

„Übersteigt bei ständig beschäftigten Arbeitnehmern der abzugspflichtige Teil des Arbeitslohnes — auf das Jahr umgerechnet — den Betrag von 15 000 ℳ, nicht aber den Betrag von 30 000 ℳ, so sind bis auf weiteres von dem Teil des abzugspflichtigen Arbeitslohnes, der — auf das Jahr umgerechnet — den Betrag von 15 000 ℳ nicht übersteigt, 10 v. H., von dem übrigen Teil des abzugspflichtigen Arbeitslohnes 15 v. H. einzubehalten.

Danach ist also bei den ständig beschäftigten Arbeitnehmern, sofern der auf das Jahr umgerechnete abzugspflichtige Arbeitslohn 30000 ℳ nicht übersteigt, die Durchstaffelung vorzunehmen. Beträgt z. B. der abzugspflichtige Wochenlohn 400 ℳ und demgemäß der auf das Jahr umgerechnete Arbeitslohn 20 000 ℳ, so sind von 300 ℳ 10 v. H. (da 300 ℳ Wochenlohn auf das Jahr umgerechnet 15 000 ℳ ergeben) und von 100 ℳ 15 v. H. einzubehalten."

2. Sodann gewährt der Erlaß des Reichsfinanzministers noch folgende, die Arbeit des Lohnbüros sehr vereinfachende Erleichterungen:

Es sollen vom Steuerabzug freibleiben bis auf weiteres besondere Entlohnungen für Arbeiten, die über die für den Betrieb regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet wurden. Als regelmäßige Arbeitszeit soll dabei, sofern nicht besondere Verhältnisse im einzelnen Falle eine Ausnahme bedingen, die Arbeitswoche zu sechs Arbeitstagen, der Arbeitsmonat zu 25 Arbeitstagen und das Arbeitsjahr zu 300 Arbeitstagen gelten. Demgemäß sind von dem Steuerabzug alle besonderen Entlohnungen für Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeit und für sonstige, über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistungen bis auf weiteres freizulassen. Hat z. B. ein Arbeiter in einer Woche statt der regelmäßigen sechs Arbeitsschichten sieben Arbeitsschichten geleistet, so findet ein Abzug von dem für die siebente Schicht auszuzahlenden Arbeitslohn nicht statt. Hat ferner z. B. ein Arbeiter in einem Monat eine Woche hindurch nicht gearbeitet, leistet er aber in den drei folgenden Wochen mehr als achtzehn Schichten, so hat der Abzug nur insoweit zu erfolgen, als die Vergütung für achtzehn Schichten gezahlt wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Lohnzahlung täglich, wöchentlich oder in anderen Zeitabschnitten erfolgt.

Es muß sich aber dabei um besondere Entlohnungen handeln. ein Dienstmädchen z. B., das auch Sonntagsarbeit leistet, erhält für diese Sonntagsarbeit keine besondere Vergütung, weshalb hier der Gesamtlohn dem Abzuge unterworfen bleibt.

Über eine Anrechnung der nach Vorstehendem bislang etwa zuviel eingezahlten Beträge sagt der Erlaß nichts. Eine nachträgliche Verrechnung würde übrigens für die meisten größeren Lohnbüros technisch unausführbar sein.

3. Endlich werden in dem Erlaß noch einige weitere Zweifel aufgeklärt, die sich bei der praktischen Durchführung des Lohnabzugs bisher gezeigt haben:

a) Es sind Zweifel darüber entstanden, wie der nach § 1 Abs. 1, 2 der vorliegenden Bestimmungen vom 28. Juli 1920 abzugsfreie Lohnteil bei einer Lohnzahlung zu berechnen ist, wenn der Arbeitnehmer in der Zeit seit der voraufgegangenen letzten Lohnzahlung (oder falls es sich um die erste Lohnzahlung handelt: in der Zeit seit Beginn des Arbeitsverhältnisses) an einzelnen Arbeitstagen, Wochen oder in längeren Zeiträumen nicht gearbeitet und Lohn nicht verdient hat. Die Frage ist, ob in solchen Fällen der abzugsfreie Betrag nur nach der Zahl der Arbeitstage, Wochen usw., an denen gearbeitet wurde und für die Lohn gezahlt wird, oder für die gesamte Zeit zu berechnen ist. Bei der Beantwortung dieser Frage ist davon aus-

zugehen, daß nach der Absicht des Gesetzes vom 21. Juli 1920 der Lohnabzug — soweit wie möglich — in Übereinstimmung mit der späteren endgültigen Veranlagung des Arbeitnehmers gebracht werden soll. Bei der endgültigen Veranlagung bleiben auf das Jahr gerechnet stets 1500 ℳ, also für jeden der 300 Arbeitstage 5 ℳ steuerfrei. Daher entspricht es dem Sinne des Gesetzes, daß auch vom Steuerabzuge für jeden Arbeitstag 5 ℳ freigelassen werden, und zwar auch dann, wenn für diesen Arbeitstag Lohn nicht zu zahlen ist. Dasselbe gilt für die Steuer- und Abzugsfreiheit der steuerfreien Einkommensteile, die wegen der zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Angehörigen gewährt werden. Andererseits muß sich die Anrechnung der arbeits- und lohnfreien Arbeitstage auf die Dauer des jeweiligen Arbeitsverhältnisses beschränken. Denn der Arbeitgeber kann für diese Zeit Lohn zahlen, Abzüge machen und Abzugsfreiheit berechnen. Daß hierbei dem Arbeitnehmer mehr abgezogen wird, als seine demnächst endgültig veranlagte Steuerschuld beträgt, kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen eintreten, weil der Einkommensteuersatz schon in der untersten Stufe 10 v. H. beträgt und in den höheren Lohnklassen erheblich wächst. Demnach hat der Arbeitnehmer den Abzug für jeden Arbeitstag der Lohnzahlungsperiode und insbesondere auch für die arbeits- und lohnlosen Arbeitstage seit der voraufgegangenen letzten Lohnzahlung oder gegebenenfalls seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, immer aber nur für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses zu beanspruchen.

b) In dem Fall des § 1b (betrifft die Zeit bis zum 1. Oktober[1]) 1920) der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juni 1920 ist für ständig beschäftigte Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung der abzugspflichtige Arbeitslohn nach dem Verhältnisse der Lohnzahlungsperiode zu dem Arbeitsjahr (300 Arbeitstage, 50 Arbeitswochen, 12 Arbeitsmonate) auf ein Jahreseinkommen umzurechnen. Es sind nun Zweifel entstanden, wie der Arbeitslohn auf das Jahr umzurechnen ist, wenn der Arbeitnehmer seit der voraufgegangenen letzten Lohnzahlung an einzelnen Arbeitstagen oder einzelnen Arbeitswochen oder sonstigen Zeitabschnitten nicht gearbeitet hat und wenn ihm für diese Zeit kein Arbeitslohn ausgezahlt wird. Insbesondere wurde die Frage aufgeworfen, ob in solchen Fällen die Umrechnung des Arbeitslohnes auf das Jahr lediglich nach Maßgabe der Tage, Wochen oder sonstigen Zeitabschnitte zu erfolgen hat, während deren der Arbeitnehmer gearbeitet hat und für die ihm Arbeitslohn ausgezahlt wird, oder ob bei Umrechnung auch die Zeit zu berücksichtigen ist, in der der Arbeitnehmer nicht gearbeitet hat und für die ihm ein Lohn nicht ausgezahlt wird.

Auch bei Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, daß durch die Umrechnung des Arbeitslohnes auf das Jahr auf Grund des abzugspflichtigen Arbeitslohnes — soweit möglich — das endgültig steuerpflichtige Jahresarbeitseinkommen ermittelt werden soll. Wenn nun der Arbeitnehmer an einzelnen Tagen usw. nicht gearbeitet hat und wenn ihm für diese Zeit Arbeitslohn nicht ausgezahlt wird, so vermindert sich das endgültig steuerpflichtige Arbeitseinkommen um diesen Lohnausfall, weshalb hierauf bei der Umrechnung des Arbeitslohnes auf das Jahr Rücksicht genommen werden muß. Demgemäß ist bei dieser Umrechnung auf das Jahr nach Maßgabe der Lohnauszahlungsperiode davon auszugehen, daß zu einer Lohnauszahlungsperiode sämtliche, seit der voraufgegangenen letzten Lohnauszahlung verflossenen Arbeitstage gehören, ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitnehmer an diesen Tagen gearbeitet hat oder ob ihm für diese Arbeitstage Arbeitslohn ausgezahlt wird. Der am Schlusse einer Lohnauszahlungsperiode tatsächlich auszuzahlende abzugspflichtige Arbeitslohn ist daher so anzusehen, als wenn er während der ganzen, seit der letzten Lohnauszahlung verflossenen Zeit verdient worden wäre. Demgemäß ist auch die Umrechnung dieses Arbeitslohnes auf das Arbeitsjahr nach dem Verhältnis vorzunehmen, in dem die seit der voraufgegangenen letzten Lohnzahlung verflossene Zeit zum Arbeitsjahr steht. Als letzte Lohnzahlung ist dabei nicht der Tag, an dem zum letztenmal dem Arbeitnehmer Lohn ausgezahlt wurde, sondern das Ende der letzten Lohnauszahlungsperiode anzusehen, für welche dem betreffenden Arbeitnehmer Lohn ausgezahlt worden ist.

Hierbei kann aber gleichfalls nur die Zeit als zu einer Lohnauszahlungsperiode gehörig angesehen werden, während der der Arbeitnehmer im Dienste des jeweiligen Arbeitgebers gestanden hat, da der Arbeitgeber nur für diese Zeit Lohn zahlen und nur diesen Lohn auf das Jahr umrechnen kann. Die Zeit vor Beginn und nach Beendigung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses ist also auch hier unberücksichtigt zu lassen.

c) Als abzugspflichtiger Arbeitslohn gilt stets der auszuzahlende Arbeitslohn, vermindert um die abzugsfreien Beträge, wie sie sich aus § 1 Abs. 1 und 2, § 2 der vorl. Bestimmungen vom 28. Juli 1920 und aus oben Nr. 2 ergeben.

Die vorstehenden Bestimmungen des Erlasses werden in die in Vorbereitung befindlichen „endgültigen" Ausführungsbestimmungen über den Lohnabzug eingearbeitet werden.

[1]) Die Frist für die Pauschalierung (für Verheiratete 300 ℳ, für Ledige 200 ℳ abzugsfrei) ist vom Reichsfinanzministerium bis zum 1. Oktober 1920 verlängert worden (Bekanntmachung vom 1. 9. 20).

Bekanntmachung betreffend Erleichterungen bei Ausführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohne.

Vom 1. September 1920.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzugs vom Arbeitslohne vom 21. Juli 1920 in Verbindung mit §§ 45, 52 des Einkommensteuergesetzes bestimme ich bis zum Erlasse der endgültigen Ausführungsbestimmungen folgendes:

1. Vom Steuerabzuge bleiben bis auf weiteres frei besondere Entlohnungen für Arbeiten, die über die für den Betrieb regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet wurden. Als regelmäßige Arbeitszeit soll dabei, sofern nicht besondere Verhältnisse im einzelnen Falle eine Ausnahme bedingen, die Arbeitswoche zu 6 Arbeitstagen, der Arbeitsmonat zu 25 Arbeitstagen und das Arbeitsjahr zu 300 Arbeitstagen gelten. Demgemäß sind von dem Steuerabzug alle besonderen Entlohnungen für Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeit und für sonstige, über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistungen bis auf weiteres freizulassen.

2. Übersteigt bei ständig beschäftigten Arbeitnehmern der abzugspflichtige Teil des Arbeitslohns — auf das Jahr umgerechnet — den Betrag von 15 000 ℳ, nicht aber den Betrag von 30 000 ℳ, so sind bis auf weiteres von dem Teile des abzugspflichtigen Arbeitslohns, der — auf das Jahr umgerechnet — den Betrag von 15 000 ℳ nicht übersteigt, 10 v. H., von dem übrigen Teile des abzugspflichtigen Arbeitslohns 15 v. H. einzubehalten. Danach ist also bei ständig beschäftigten Arbeitnehmern, sofern der auf das Jahr umgerechnete abzugspflichtige Arbeitslohn 30 000 ℳ nicht übersteigt, die Durchstaffelung vorzunehmen.

3. Die Gültigkeit des § 1b der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920 zur Ausführung des Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzugs vom Arbeitslohne vom 21. Juli 1920, betreffend Freilassung von Durchschnittsbeträgen beim Steuerabzuge — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1337 — wird bis Ende September 1920 verlängert.

Berlin, den 1. September 1920.

Der Reichsminister der Finanzen.
Im Auftrag: von Laer.

Der Steuerabzug bei verdienenden Ehefrauen und Kindern.

Von Dr. Kurt Ball, Dezernent am Finanzamt 5, Berlin.

Zu den Finanzämtern kommen jetzt vielfach Ehefrauen und beschweren sich, daß ihren Männern beim Steuerabzug 125 ℳ freigelassen werden, während bei ihnen der Abzug vom ganzen Lohn gemacht werde. Diese Beschwerden sind unbegründet. Die Ehefrauen, deren Männer gleichfalls in Arbeit stehen, haben keinen Anspruch auf Freilassung eines Einkommenteiles. Wohl aber steht den Ehefrauen unter Umständen ein anderes Recht zu, das ihnen meist nicht bekannt ist, nämlich eine Herabsetzung des Steuerabzuges von zehn v. H. auf einen

geringeren Satz, wenn die endgültige Einkommensteuer voraussichtlich gleichfalls nur einen geringeren Satz betragen wird.

Wie ist die Rechtslage?

125 M monatlich sind vom Steuerabzug frei bei ständig beschäftigten Arbeitnehmern, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird (EinkStG. § 45 a). Diese 125 M entsprechen den 1500 M, die später bei der endgültigen Veranlagung vom Jahreseinkommen freigelassen werden. Gehören zur Haushaltung Ehefrau und Kinder, so erhöht sich der abzugsfreie Betrag für die Ehefrau und für jedes Kind um weitere je 40 M monatlich, ebenso wie sich bei der endgültigen Veranlagung der steuerfreie Betrag um je 500 M jährlich für Ehefrau und Kinder erhöht.

Wenn beide Eheleute in Arbeit stehen, gilt nur die Tätigkeit des Mannes als Haupterwerb nach § 45a, bei der 125 M für ihn und 40 M für die Frau abzugsfähig sind. Bei dem Erwerb der Frau gibt es einen steuerfreien Betrag nicht. Dies ergibt sich daraus, daß die Eheleute bei der endgültigen Veranlagung auch zusammengerechnet werden, und dabei nur einmal 1500 M für den Mann und 500 M für die Frau steuerfrei sind.

Wichtig für die Praxis ist aber, daß eine besondere Pflicht des Arbeitgebers, den persönlichen Verhältnissen der Arbeitnehmer in allen Einzelheiten nachzuforschen, im Gesetz nicht enthalten ist und soweit bekannt, auch in die endgültigen Ausführungsbestimmungen nicht aufgenommen werden wird. Der Arbeitgeber wird sich also nicht haftbar machen, wenn er der Ehefrau den Abzug gestattet, ohne zu wissen, daß der Mann gleichfalls verdient. Des weiteren besteht auch keine Pflicht des Arbeitgebers, die Angaben auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen; aus § 1 Abs. 5 Satz 2 der Ausführungsverordnung vom 28. Juli ergibt sich, daß der Arbeitgeber ohne weiteres die Angaben des Arbeitnehmers zugrunde legen kann, wenn ihm das Gegenteil nicht bekannt ist.

Bei der Frau sind danach 10 v. H. vom ganzen Arbeitslohn einzubehalten. Hiervon gibt es jedoch bei kleinem Einkommen eine Ausnahme.

Zum besseren Verständnis sei erst ein einfacherer Fall dargestellt: Ein Junggeselle macht Gelegenheitsarbeit, so daß man keine einzelne Arbeit als Haupttätigkeit ansehen kann. Er hat daher 125 M nicht frei, sondern müßte von jeder Arbeit sich 10 v. H. vom ganzen Betrage einziehen lassen. Wenn nun sein mutmaßliches Jahreseinkommen 1920 4500 M beträgt, so würde seine endgültige Einkommensteuer für 1920 betragen: frei 1500 M, bleibt zu versteuern 3 000 M, Steuer hiervon macht 300 M; also 300 M von einem Einkommen von 4500 M, das sind weniger als 10 v. H., nämlich 6⅔ v. H. Wenn in solchen Fällen wie hier die endgültige Einkommensteuer weniger als 10 v. H. betragen wird, so soll auch der Steuerabzug weniger betragen, und das Finanzamt hat daher (EinkStG. § 45 b) eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Steuerabzug nur 6⅔ v. H. betragen soll. Im dargestellten Falle hätte der Junggeselle sich also von jeder einzelnen Arbeit nicht 10, sondern 6⅔ v. H. abziehen zu lassen.

Ebenso liegt der Fall der Ehefrau. Auch bei ihr findet der Steuerabzug vom ganzen Betrage statt, auch bei ihr kann unter Umständen der endgültige Betrag der Steuer unter 10 v. H. vom Einkommen bleiben. Dabei ist aber zu beachten, daß der endgültige Steuersatz sich hier nicht nach dem Einkommen der Ehefrau allein richtet, sondern nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Eheleute; nur wenn dies zusammen so klein ist, daß der Satz auch dann unter 10 v. H. bleibt, hat ein Antrag der Ehefrau auf Herabsetzung des Steuerabzuges nach § 45 b Aussicht auf Erfolg.

Eine Durchrechnung nach der Tabelle zur Reichseinkommensteuer ergibt das folgende. Ein solcher Antrag hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn das Einkommen beider Eheleute zusammen im Kalenderjahr 1920 beträgt:

1. bei Eheleuten ohne Kinder oder mit Kindern, die selbst Arbeitseinkommen haben, unter . . . . . . 18 800 M
2. bei Eheleuten mit einem Kinde ohne Arbeitseinkommen, unter . . . . 10 000 M
3. bei Eheleuten mit 2 Kindern ohne Arbeitseinkommen, unter . . . . 11 100 M
4. bei Eheleuten mit 3 Kindern ohne Arbeitseinkommen, unter . . . . 12 300 M
5. bei Eheleuten mit 4 Kindern ohne Arbeitseinkommen, unter . . . . 13 400 M

In diesen Fällen kann die Ehefrau beim Finanzamt einen Antrag nach § 45 b EinkStG. auf Festsetzung eines geringeren Steuerabzuges stellen. In allen anderen Fällen ist es zwecklos, Gesuche oder Beschwerden bei den Finanzämtern anzubringen.

Anders ist die Rechtslage bei selbst verdienenden Kindern.

Bei der endgültigen Veranlagung der Einkommensteuer wird auch bei minderjährigen, haushaltzugehörigen Kindern das eigene Arbeitseinkommen für das Kind besonders veranlagt. Zwar beträgt der jährliche steuerfreie Teil bei der endgültigen Veranlagung hier nur 500 M, nicht 1500 M. Dieser Unterschied wird aber bei der Einfachheit halber beim Steuerabzug nicht berücksichtigt. Das selbstverdienende Kind hat Anspruch auf Auszahlung von monatlich 125 M ohne Steuerabzug, nur vom Rest sind ihm 10 v. H. einzubehalten.

Schwieriger für die Praxis ist die Rechtslage beim Vater. Dieser hat für sich 125 M und für Frau und Kinder je 40 M monatlich frei; aber nur für solche Kinder, die eigenes Arbeitseinkommen nicht haben. Hat das Kind eigenes Arbeitseinkommen von monatlich mindestens 40 M, so ist der Vater zum Abzug nicht berechtigt. Auch hier wird aber zu gelten haben, was oben für die Tätigkeit der Ehefrau ausgeführt ist, daß eine besondere Pflicht des Arbeitgebers zur Prüfung und Nachforschung, ob etwa angegebene Kinder eigenes Arbeitseinkommen besitzen, nicht besteht.

Mängel des Listensystems und ihre Beseitigung.

Von einem Praktiker.

Auf den ersten Blick hat das Markenkleben zur Verrechnung des einbehaltenen Steuerbetrages große Vorzüge, aber nachdem jetzt durch die den Arbeitnehmern eingeräumten abzugsfreien Beträge die Ausrechnung der zu klebenden Steuerbeträge wesentlich erschwert ist, wird die Kontrolle über die tatsächlich geklebten Marken unübersichtlich. Solange der Abzug durchweg 10% betrug, war eine Markenkontrolle einfach, da 10% des ausgezahlten Lohnbetrages die Summe der geklebten Steuermarken ausmachte. Durch die Staffelung des Abzuges und die zu berücksichtigenden abzugsfreien Beträge ist eine wirksame Markenkontrolle nur durch ein Vergleichen und Nachrechnen in der Lohnliste möglich. Außerdem muß immer ein gewisser Markenbestand vorhanden sein, um austretenden Arbeitern ihre Steuerkarten beim Abgang ausgefüllt geben zu können. Hierfür muß in jedem Betriebe eine Markenkasse geführt werden, bei der die Gefahren der „Portokasse" nicht von der Hand zu weisen sind, zumal da es sich um hohe Werte handelt. Und selbst, wo Unterschleife ganz ausgeschlossen sind, wird mit Mankos infolge Verlierens gerechnet werden müssen.

Auch für den Staat bietet das Markensystem erhebliche Nachteile, da er durch Diebstahl und Fälschung von Steuermarken um erhebliche Werte geschädigt werden kann.

Aus diesem Grunde würde ein praktisches und ohne Mehrarbeit zu bewältigendes Überweisungsverfahren sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Staat große Vorteile bieten. Es ist daher auch in den Bestimmungen über Lohnabzug von vornherein den Arbeitgebern die Möglichkeit gegeben, den Lohnabzug im Verrechnungswege an den Staat abzuführen. Die ursprüngliche Methode, an jede einzelne für den Arbeitnehmer zuständige Steuerkasse die für ihn einbehaltenen Beträge abzuführen, hat sich bald als unzweckmäßig erwiesen, da es großen